II

(Vorbereitende Rechtsakte)

KOMMISSION

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Gurtanlegepflicht in Kraftfahrzeugen mit einem Gewicht von weniger als 3,5 Tonnen

KOM(88) 544 endg.

(Von der Kommission vorgelegt am 4. November 1988)

(88/C 298/05)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 75,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die bestehenden einzelstaatlichen Rechtsvorschriften über die Gurtanlegepflicht weichen stark voneinander ab; es ist daher erforderlich, sie zu harmonisieren.

Um den Verkehrsteilnehmern ein größeres Maß an Sicherheit zu gewährleisten, sollte die Benutzung von Sicherheitsgurten in Kraftfahrzeugen mit einem Gewicht von weniger als 3,5 Tonnen zwingend vorgeschrieben sein.

Die Richtlinie 76/115/EWG des Rates vom 18. Dezember 1975 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Verankerungen der Sicherheitsgurte in Kraftfahrzeugen (1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 82/318/EWG (2), und die Richtlinie 77/541/EWG des Rates vom 28. Juni 1977 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Sicherheitsgurte für Kraftfahrzeuge (3), zuletzt geändert durch die Richtlinie 87/354/EWG (4), betreffen lediglich die technischen Anforderungen, denen Sicherheitsgurte in Kraftfahrzeugen genügen müssen, nicht aber die Benutzung von Sicherheitsgurten.

In der Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften vom 19. Dezember 1984 (5) wurde die Verpflichtung übernommen, dafür zu sorgen, daß Vorschläge auf dem Gebiet der Sicherheit im Straßenverkehr rasch angenommen werden können, und ferner die Kommission aufgefordert, dem Rat Vorschläge zu unterbreiten.

In den Entschließungen des Europäischen Parlaments zur Straßenverkehrssicherheit (6) (7) wurde die obligatorische Benutzung von Sicherheitsgurten für alle Insassen, auch für Kleinkinder, auf allen öffentlichen Straßen und auf allen Sitzen in Personenkraftfahrzeugen (außer in Fahrzeugen der öffentlichen Verkehrsbetriebe) vorgeschlagen.

Die technischen Anforderungen an Kinderhaltesysteme werden noch von der Kommission erörtert und untersucht und können daher erst in einer späteren Änderung dieser Richtlinie berücksichtigt werden.

Untersuchungen haben ergeben, daß die Rücksitze für nicht angeschnallte Fahrzeuginsassen beinahe genauso gefährlich wie die Vordersitze sind und daß nichtangeschnallte Personen auf den Rücksitzen das Verletzungsrisiko der Fahrzeuginsassen auf den Vordersitzen erhöhen. Die Zahl der Unfalltoten und -verletzten ließe sich weiter verringern, wenn die Benutzung von Sicherheitsgurten auf den Rücksitzen zur Pflicht gemacht würde.

Die Frist für die Umsetzung der Bestimmungen dieser Richtlinie sollte so bemessen sein, daß genügend Zeit bleibt, um die erforderlichen Durchführungsvorschriften auszuarbeiten, insbesondere in jenen Mitgliedstaaten, in denen es noch keine Vorschriften in diesem Bereich gibt —

(1) ABl. Nr. L 24 vom 30. 1. 1976, S. 6.
(2) ABl. Nr. L 139 vom 19. 5. 1982, S. 9.
(3) ABl. Nr. L 220 vom 29. 8. 1977, S. 95.
(4) ABl. Nr. L 192 vom 11. 7. 1987, S. 43.
(5) ABl. Nr. C 341 vom 21. 12. 1984, S. 1.
(6) ABl. Nr. C 104 vom 16. 4. 1984, S. 38.
(7) ABl. Nr. C 68 vom 24. 3. 1986, S. 35.

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Fahrzeuge im Sinne dieser Richtlinie sind alle zur Teilnahme am Straßenverkehr bestimmten Kraftfahrzeuge der Klassen M und N gemäß der Begriffsbestimmung in Anhang I der Richtlinie 70/156/EWG des Rates (1) mit mindestens vier Rädern und einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 25 km/h.

Artikel 2

(1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß der Fahrer und die Fahrzeuginsassen auf den Vordersitzen von im Straßenverkehr eingesetzten Kraftfahrzeugen der Klasse M 1 mit Erstzulassung ab dem 1. März 1979 Sicherheitsgurte benutzen.

(2) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß spätestens ab dem 1. Januar 1993 Fahrzeuginsassen auf den Rücksitzen von im Straßenverkehr eingesetzten Kraftfahrzeugen der Klasse M 1 mit Erstzulassung ab dem 1. Januar 1989 durch ein genehmigtes Haltesystem gesichert werden.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß der Fahrer und die Fahrzeuginsassen auf den Vordersitzen von Kraftfahrzeugen der Klassen N 1 und M 2 (ausgenommen Kraftfahrzeuge mit einem zulässigen Höchstgewicht von mehr als 3,5 Tonnen und solche mit Stehplätzen) mit Erstzulassung ab dem 1. Oktober 1982 Sicherheitsgurte benutzen.

Artikel 4

Unbeschadet der Artikel 2 und 3 kann ein Mitgliedstaat für die Erstzulassung von Kraftfahrzeugen, in denen Sicherheitsgurte benutzt werden müssen, frühere Zeitpunkte festlegen.

Artikel 5

Soweit in Kraftfahrzeugen der Klassen M 1 und M 2 bei Erteilung der Betriebserlaubnis für die nachstehend bezeichneten Sitze noch keine Sicherheitsgurte und/oder Verankerungen eingebaut sind, werden von den Bestimmungen der Artikel 2 und 3 ausgenommen

a) die Fahrzeuginsassen auf den Vordersitzen, sofern sie nicht die äußeren Sitze benutzen;

b) der Fahrer und die Fahrzeuginsassen auf den Vordersitzen von Kraftfahrzeugen der Klasse M 2 mit mehr als 12 Sitzen, der Fahrersitz nicht mitgezählt.

Artikel 6

Die Bestimmungen der Artikel 2 bis 4 gelten für Fahrer und Fahrzeuginsassen von im Straßenverkehr in der Gemeinschaft eingesetzten Kraftfahrzeugen, die in einem Drittland zugelassen sind, sofern Sicherheitsgurte eingebaut sind.

Artikel 7

Die Mitgliedstaaten können Kinder unter 12 Jahren von den Bestimmungen der Artikel 2 und 3 ausnehmen. Im Falle einer solchen Ausnahmeregelung müssen diese Kinder die Rücksitze des Kraftfahrzeugs — soweit vorhanden — benutzen.

Artikel 8

Die folgenden Personengruppen werden von den Bestimmungen der Artikel 2 und 3 ausgenommen:

a) alle Fahrer beim Rückwärtsfahren oder Parken;

b) alle Fahrer und Fahrzeuginsassen über 12 Jahren mit einer Körpergröße von weniger als 1,50 m;

c) schwangere Frauen, sofern sie ein ärztliches Attest vorweisen können; darin muß das Ablaufdatum der Befreiung angegeben sein;

d) Personen, denen aus ernsten medizinischen Gründen von den zuständigen Behörden ein Befreiungsattest erteilt worden ist.

Das unter c) und d) genannte ärztliche Attest ist auf Verlangen einem Befugten vorzuzeigen. Derartige, von den zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats ausgestellte Atteste sind auch in einem anderen Mitgliedstaat gültig.

Artikel 9

Die Mitgliedstaaten können darüber hinaus folgende Personen von der Gurtanlegepflicht ausnehmen:

a) Taxi- oder private Mietwagenfahrer während der Dienstfahrten,

b) Lieferanten im Haus-zu-Haus-Verkehr im Auslieferungsbezirk,

c) Beschäftigte der Notdienste.

Artikel 10

(1) Nach Konsultation der Kommission erlassen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie spätestens 18 Monate nach ihrer Bekanntgabe nachzukommen. Sie unterrichten die Kommission unverzüglich hiervon.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten einzelstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 11

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

(1) ABl. Nr. L 42 vom 23. 2. 1970, S. 1.